

## Geschäftsordnung

Die Landesmitgliederversammlung der JEF NRW gibt sich für die Tagung am 31. Mai 2026 folgende Geschäftsordnung:

### Geschäftsordnung der JEF NRW-Landesmitgliederversammlung

#### I. Verhandlungsordnung

##### § 1 Antragsberatung

- (1) Die Antragsberatung erfolgt in der Regel im Plenum.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung kann beschließen:
  - a. Schließung der Redeliste,
  - b. Sofortige Abstimmung,
  - c. Nichtbefassung,
  - d. Vertagung auf eine andere Landesmitgliederversammlung
  - e. sowie Überweisung an den Landesvorstand.
- (3) Die Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung kann nur durch Beschluss auf Nichtbefassung erfolgen.
- (4) Der Antrag auf Schließung der Redeliste geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor.
- (5) Spricht sich die Hälfte der Stimmberechtigten für eine Generaldebatte aus, sind sowohl weitere Wortbeiträge zur Sache als auch Abänderungs- und Zusatzanträge zulässig.
- (6) Im Fall der Generaldebatte erhält die antragstellende Person das Schlusswort.
- (7) Über während dieser Beratung gestellte Anträge auf Überweisung oder Vertagung ist nach Anhörung der Gegenredner:innen sofort abzustimmen.

##### § 2 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Verbandes.
- (2) Sonstige Personen können mit Zustimmung des Präsidiums, aber nicht gegen den Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, das Wort erhalten.

##### § 3 Reihenfolge der Redner:innen

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort wechselnd zwischen Männern und Frauen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sofern sich nur Personen eines Geschlechts zu Wort gemeldet haben, ist ein Wechsel für diesen Zeitraum nicht erforderlich. Soweit das Präsidium nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wortmeldung durch Handzeichen.
- (2) Einem Mitglied des Landesvorstands kann auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilt werden.

##### § 4 Redezeit

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann von einer stimmberechtigten Person, die zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden. Wird eine Beschränkung beschlossen, gilt sie bis zur Beschlussfassung über den Hauptantrag. Die Länge des Schlussworts der antragstellenden Person beträgt in diesem Falle höchstens zweimal die Redezeit.

## **§ 5 Ordnungsgewalt des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort bis zur Beschlussfassung über den zur Debatte stehenden Punkt entziehen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von den nachfolgenden Redner:innen nicht behandelt werden.
- (2) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann das Präsidium eine stimmberechtigte Person oder andere Teilnehmer:innen der Sitzung des Raumes verweisen. Handelt es sich dabei um eine stimmberechtigte Person, kann die Landesmitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine solche Maßnahme wieder rückgängig machen; hierfür ist die betroffene Person weder antrags- noch stimmberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann einem/einer Redner:in, der/die die Redezeit überschreitet, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. In der gleichen Sache kann ihr oder ihm nicht erneut das Wort erteilt werden.

## **§ 6 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Stimmberechtigte Personen, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch gleichzeitiges Heben beider Hände kenntlich zu machen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer gegenredenden Person sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung, so ist der Antrag angenommen.
- (2) Über einen Antrag auf sofortige Abstimmung oder auf Schließung der Redeliste, der von einer stimmberechtigten Person, die noch nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt werden kann, wird erst entschieden, wenn zum Hauptantrag jeweils eine Sprecher:in dafür und dagegen zu Wort gekommen ist. Auch nach Ende der Debatte oder Schließung der Redeliste steht der antragstellenden Person das Schlusswort zu.
- (3) Ein Antrag auf Nichtbefassung ist nur zulässig, solange noch nicht zur Sache gesprochen worden ist; die Antragsbegründung bleibt der antragstellenden Person jedoch vorbehalten.

## **§ 7 Misstrauensanträge gegen das Präsidium**

- (1) Misstrauensanträge gegen das Präsidium insgesamt oder eines seiner Mitglieder werden sofort behandelt.
- (2) Für die Stimmenmehrheit gilt § 23 der Satzung.
- (3) Bei erfolgreichen Misstrauensanträgen wird der nun vakante Posten sofort neu gewählt.

## **§ 8 Persönliche Erklärungen**

- (1) Wünscht jemand das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so wird ihr oder ihm nach Abschluss des jeweiligen Beratungsgegenstandes das Wort erteilt. Der/die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur gegen sie oder ihn gerichtete Angriffe zurückweisen oder missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen.
- (2) Die persönliche Erklärung darf fünf Minuten nicht überschreiten; im Falle einer Redezeitbeschränkung maximal zweimal die Redezeit.

## **§ 9 Verbot der Beteiligung des Präsidiums an der Beratung**

Das Präsidium darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Debatte beteiligen. Will es zur Sache sprechen, muss es sich in der Verhandlungsleitung vertreten lassen. In diesem Fall kann es die Verhandlungsleitung erst nach Abschluss der Sache, zu der es gesprochen hat, wieder übernehmen.

## **II. Abstimmungen und Wahlen**

### **§ 10 Beschlussunfähigkeit**

- (1) Für die Teilnahme an einer Abstimmung oder einer Wahl ist die bei der Eröffnung festgestellte Stimmberechtigung maßgebend.
- (2) Ist die Landesmitgliederversammlung beschlussunfähig, vertagt das Präsidium die Sitzung so lange, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Wird die Beschlussfähigkeit bis zum nach der Ladung vorgesehenen zeitlichen Ende der Landesmitgliederversammlung nicht wiederhergestellt, werden die noch zu behandelnden Tagesordnungspunkte auf eine folgende Landesmitgliederversammlung vertagt. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Termin für diese Landesmitgliederversammlung fest. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen für eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung. Neue Anträge können zu dieser Landesmitgliederversammlung nicht mehr eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst worden sind, bleiben gültig.

### **§ 11 Wahlen**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind bei Landesmitgliederversammlungen alle Stimmberechtigten.
- (2) Das Präsidium führt bei Landesmitgliederversammlungen die Stimmberechtigtenliste. Es befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie kandidieren, und gibt die endgültige Kandidierendenliste bekannt. Das Präsidium erklärt, wie zu wählen ist, und öffnet und schließt das Wahlverfahren.
- (3) Für die Stimmenmehrheit gilt § 23 der Satzung.
- (4) Das Präsidium hat auf Wunsch Personalbefragung und Personaldebatte zuzulassen.

### **§ 12 Sonstige Abstimmungen**

- (1) Das Präsidium stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Bei Verständnisfragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (2) Jede stimmberechtigte Person kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die antragstellende Person hiermit nicht einverstanden, entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
- (3) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (4) Das Präsidium hat die Frage unmittelbar vor der Abstimmung auf Verlangen zu wiederholen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet während der Landesmitgliederversammlung das Präsidium. Für Fälle, in denen die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht, gilt die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (2) Für ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung in einem einzelnen Falle bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung für die JEF NRW-Landesmitgliederversammlung wurde auf der Landesmitgliederversammlung am 31.05.2026 in Dortmund beschlossen. Sie tritt mit ihrem Beschluss für die laufende Landesmitgliederversammlung in Kraft.

Landesmitgliederversammlung 2026 am 31. Mai 2026 in Dortmund